

Beitragsordnung 2025 der Österreichischen Zahnärztekammer

Der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer hat gemäß §§ 19 Abs. 2 Z 11 und 105 Abs. 7 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 195/2023 in seiner Sitzung am 29. 11. 2024 folgende Beitragsordnung der Österreichischen Zahnärztekammer für das Jahr 2025 beschlossen:

Zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse der Österreichischen Zahnärztekammer und der Landes Zahnärztekammern sind von den Kammermitgliedern und außerordentlichen Kammermitgliedern Beiträge nach einem jedes Jahr auf Antrag der jeweiligen Landes Zahnärztekammer durch die Österreichische Zahnärztekammer neuerlich festzulegenden Prozentsatz des Einkommens aus zahnärztlicher Tätigkeit einzuheben (§ 105 ZÄKG).

Entsprechend den finanziellen Erfordernissen, die sich aus den Jahresvoranschlägen ergeben, wird zeitgleich mit dem Beschluss des Jahresvoranschlages die Höhe des Prozentsatzes für die Beitragsbemessung alljährlich vom Bundesausschuss und den jeweiligen Landesausschüssen festgesetzt.

§ 1 Beitragspflicht

Alle Kammermitglieder und außerordentlichen (Ao.) Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer sind verpflichtet, die nach dieser Beitragsordnung fest gesetzten Kammerbeiträge für die Landes Zahnärztekammer und die Österreichische Zahnärztekammer zu leisten.

§ 2 Beitragsgrundlage

- (1) Für Kammermitglieder gemäß § 10 Abs. 1 ZÄKG (niedergelassene Zahnärzte, angestellte Zahnärzte und Wohnsitz Zahnärzte) wird die Höhe der Kammerbeiträge gemäß § 1 in einem Prozentsatz auf der Basis des jährlichen Einkommens des zweit vorangegangenen Kalenderjahres aus zahnärztlicher Tätigkeit festgesetzt. Zum Einkommen aus zahnärztlicher Tätigkeit gehört auch Einkommen aus Gruppenpraxen gem. §§ 26 ff ZÄG.

- (2) Das Einkommen aus zahnärztlicher Tätigkeit gemäß Abs. 1 ist der Gesamtbetrag aus zahnärztlicher Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 Z 2 und 4 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2024, wobei die Sonderausgaben gemäß § 18 EStG 1988 (Verlustvorträge, soweit diese aus zahnärztlicher Tätigkeit stammen) sowie außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 34 und 35 EStG abgezogen werden (zu versteuerndes Jahreseinkommen).
- (3) Für Berufsanfänger, das sind Kammermitglieder in den ersten beiden Berufsjahren nach Absolvierung des Zahnmedizinstudiums, wird der Kammerbeitrag in einem Prozentsatz auf Basis einer Bemessungsgrundlage von € 10.000,-, für den Bereich des Kammerbeitrags zur Landeszahnärztekammer für Wien auf Basis einer Bemessungsgrundlage von € 5.000,-, festgesetzt. Die gültigen Prozentsätze sind in **Anhang 1** dieser Beitragsordnung ersichtlich.
- (4) Für Außerordentliche (Ao.) Kammermitglieder gemäß § 13 ZÄKG ist pro Landeszahnärztekammer vom Bundesausschuss auf Antrag der jeweiligen Landeszahnärztekammer ein Fixbeitrag festzusetzen. Für die Österreichische Zahnärztekammer ist vom Bundesausschuss ein Fixbeitrag festzusetzen, mit dem mindestens die Kosten eines Jahresabonnements der ÖZZ abzudecken sind. Die Höhe der Fixbeiträge für die Landeszahnärztekammern und die Österreichische Zahnärztekammer sind in **Anhang 2** dieser Beitragsordnung ersichtlich.

§ 3 Bemessung der Kammerbeiträge

- (1) Der Kammerbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 ist durch einen Mindestbeitrag bzw. Höchstbeitrag begrenzt. Die für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Prozentsätze sind in **Anhang 1** dieser Beitragsordnung ersichtlich.
- (2) Der Mindest- bzw. Höchstbeitrag errechnet sich aus den vom Bundesausschuss beschlossenen Mindest- bzw. Höchstbemessungsgrundlagen, die in **Anhang 1** dieser Beitragsordnung ersichtlich sind.

§ 4 Vorschreibung

- (1) Die Vorschreibung sowohl des Beitrags für die Landes Zahnärztekammer als auch jenes für die Österreichische Zahnärztekammer obliegt der jeweiligen Landes Zahnärztekammer. Die Vorschreibung hat die Grundlagen der Beitragsfestsetzung und –einhebung, Art und Höhe der vom einzelnen Kammermitglied bzw. Ao. Kammermitglied zu leistenden Kammerbeiträge, gegebenenfalls die Höhe eines nach § 8 entrichteten vorläufigen Kammerbeitrages sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit zu enthalten und ist nachweislich zuzustellen.
- (2) Die Landes Zahnärztekammer kann sich zur Vorschreibung einer von ihr beauftragten Einrichtung bedienen.
- (3) Die Vorschreibung erfolgt durch die jeweilige Landes Zahnärztekammer bzw. eine von ihr beauftragte Einrichtung entweder auf Basis der Höchstbemessungsgrundlage oder anhand konkret vorliegender Einkommensdaten. Entsteht die Beitragspflicht erst während des Kalenderjahres oder tritt während des Kalenderjahres eine Änderung im Umfang der Beitragspflicht ein, so hat die Vorschreibung aliquot, beginnend mit dem Monatsersten, der der Eintragung in die Zahnärzteliste folgt, bzw. endend mit dem Monatsletzten, der der Änderung in der Zahnärzteliste folgt, zu erfolgen.
- (4) Das beitragspflichtige Kammermitglied kann bei Vorschreibung nach der Höchstbemessungsgrundlage innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung der Vorschreibung einen Berichtigungsantrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Einkünfte bzw. des Einkommens, ausgestellt vom zuständigen Finanzamt bzw. Dienstgeber, an die jeweilige Landes Zahnärztekammer bzw. die von ihr beauftragte Einrichtung stellen. Unterbleibt die Vorlage eines entsprechenden Nachweises innerhalb dieser Frist, bleibt die Vorschreibung nach der Höchstbemessungsgrundlage aufrecht.

- (5) Nach Vorliegen eines Berichtigungsantrags hat die Landeszahnärztekammer bzw. die von ihr beauftragte Einrichtung eine korrigierte Vorschreibung anhand der konkret vorliegenden Einkommensdaten zu erstellen und nachweislich zuzustellen.
- (6) Erweist sich die Vorschreibung der Beitragshöhe als rechnerisch oder inhaltlich nicht richtig, hat die jeweilige Landeszahnärztekammer bzw. die von ihr beauftragte Einrichtung eine Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung, Nachsicht

- (1) Auf Ansuchen des Kammermitglieds bzw. Ao. Kammermitglieds können Kammerbeiträge gestundet, nach Billigkeit ermäßigt, in Härtefällen nachgelassen (wenn Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auch nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich sein werden) oder die Entrichtung in Raten bewilligt werden.
- (1a) Eine Ermäßigung oder ein gänzlicher Nachlass der Kammerbeiträge kann für die Dauer der Nichtausübung der zahnärztlichen Tätigkeit insbesondere auch erfolgen aufgrund
1. des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes,
 2. des Mutterschutzes und Karenzurlaubes, ausgenommen der Inanspruchnahme von Gebührenurlauben (= bezahlte Urlaube nach Urlaubsgesetz) nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder des Väter-Karenzgesetzes sowie der geburtsbedingten Aussetzung einer freiberuflichen zahnärztlichen Tätigkeit,
 3. eines Karenzurlaubes nach dienstrechtlichen Vorschriften (wie z.B.: Bildungskarenzen) bei Entfall der Entgeltfortzahlung.
- (2) Diese Ansuchen sind binnen sechs Wochen ab Zustellung der Vorschreibung bei der jeweiligen Landeszahnärztekammer einzubringen und vom Antragsteller unaufgefordert mit ausreichenden Nachweisen zu belegen. Über die Ansuchen entscheidet bezüglich des Kammerbeitrags für

die jeweilige Landes Zahnärztekammer der Präsident der jeweiligen Landes Zahnärztekammer nach Empfehlung des jeweiligen Landesfinanzreferenten und bezüglich des Kammerbeitrags für die Österreichische Zahnärztekammer der Präsident der Österreichischen Zahnärztekammer nach Empfehlung des Finanzreferenten der Österreichischen Zahnärztekammer.

- (3) Wird bei bewilligter Ratenzahlung eine Rate nicht termingerecht geleistet, tritt sofortige Fälligkeit des gesamten aushaftenden Betrages ein.
- (4) Guthaben sind mit allenfalls fälligen Beiträgen aus den Vorjahren aufzurechnen.

§ 6 Berufsunterbrechung

Im Falle einer mitgeteilten Berufsunterbrechung gemäß § 44 Abs. 1 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 191/2023 ist der Kammerbeitrag für den Zeitraum der Berufsunterbrechung nachzulassen. Der Nachlass erfolgt beginnend mit dem Monatsersten, der der Eintragung der Berufsunterbrechung in der Zahnärzteliste folgt, bzw. endend mit dem Monatsletzten, der der Eintragung des Endes der Berufsunterbrechung in der Zahnärzteliste folgt.

§ 7 Abzugsvorgang

Bei Vorliegen einer zahnärztlichen Tätigkeit im Rahmen eines Kassenvertrags können die Beiträge durch Abzug vom Kassenhonorar eingehoben werden, bei zahnärztlicher Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses können die Beiträge auch durch Abzug beim Dienstgeber einbehalten werden. Eine Einhebung in Teilzahlungsbeträgen, quartalsweise oder monatlich, ist möglich.

§ 8 Vorläufiger Kammerbeitrag (Akonto)

Die jeweilige Landes Zahnärztekammer kann die Einhebung eines vorläufigen Kammerbeitrags (Akonto) beschließen, wobei der vorläufige Kammerbeitrag mit

dem sich aus der jährlichen Höchstbemessungsgrundlage ergebenden maximalen Höchstbeitrag begrenzt ist.

§ 9 Mahnung, Vollstreckbarkeit, Rückstandsausweis

- (1) Wird bis zum Ablauf des Veranlagungsjahres oder bis zum Ablauf des Fälligkeitstages eine Zahlung nicht oder nur zum Teil geleistet, so hat eine erste Mahnung zu erfolgen. Wird innerhalb weiterer vier Wochen eine Zahlung nicht geleistet, so hat eine zweite Mahnung zu erfolgen. Beide Mahnungen sind eingeschrieben zuzustellen.
- (2) Bleiben beide gehörig ausgewiesenen Mahnungen erfolglos, ist unter Zugrundelegung der Vorschreibung ein Rückstandsausweis (§ 105 Abs. 6 ZÄKG) zu erlassen.
- (3) Der Rückstandsausweis hat zu enthalten:
 1. Name und Anschrift des Beitragspflichtigen,
 2. Betrag der Schuld, aufgegliedert nach Beiträgen und Jahren,
 3. die Nebenansprüche,
 4. den Zusatz, dass der Rückstandsausweis keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliegt und die Beitragsschuld vollstreckbar geworden ist.
- (4) Der Rückstandsausweis ist vom Präsidenten der Österreichischen Zahnärztekammer und Finanzreferenten der Österreichischen Zahnärztekammer zu unterfertigen und bildet nach § 105 Abs. 6 ZÄKG einen Exekutionstitel für das weitere Vorgehen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2022.

§ 10 Verzugszinsen und Mahnspesen

- (1) Ist ein Kammermitglied bzw. Ao. Kammermitglied mit der Bezahlung seines Kammerbeitrages im Rückstand, so werden ihm neben den Barauslagen Verzugszinsen angelastet. Die Höhe dieser Verzugszinsen ist **Anhang 3** dieser Beitragsordnung zu entnehmen. Die Verzinsung beginnt mit dem Ablauf der in der ersten Mahnung gestellten Zahlungsfrist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident der jeweiligen Landes Zahnärztekammer nach Empfehlung des jeweiligen Landesfinanzreferenten von der Anrechnung von Zinsen Abstand nehmen.
- (2) Die im Zusammenhang mit der zwangsweisen Einbringung anfallenden Kosten und Gebühren hat das Kammermitglied bzw. Ao. Kammermitglied selbst zu tragen.

§ 11 Rückforderungen ungerechtfertigt entrichteter Beiträge

- (1) Zu Unrecht entrichtete Beiträge können innerhalb von fünf Jahren nach Zahlung zurückgefordert werden. Voraussetzung ist die Anerkennung des ungerechtfertigten Beitrags durch den Präsidenten der jeweiligen Landes Zahnärztekammer bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer nach Empfehlung des Finanzreferenten der jeweiligen Landes Zahnärztekammer bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer.
- (2) Rückforderungsberechtigt ist der Beitragspflichtige; bei dessen Tod fällt der Rückforderungsanspruch in die Erbmasse.

§ 12 Verjährung

- (1) Das Recht der jeweiligen Landes Zahnärztekammer bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer, den Kammerbeitrag vorzuschreiben, verjährt innerhalb einer Frist von fünf Jahren.

- (2) Das Recht der jeweiligen Landes Zahnärztekammer bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer, einen fälligen Kammerbeitrag sowie Stundungs- und Verzugszinsen einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt ebenfalls innerhalb einer Frist von fünf Jahren.
- (3) Die Verjährungsfristen gemäß Abs. 1 und 2 beginnen mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Beitragsanspruch entstanden bzw. die Fälligkeit eingetreten ist.
- (4) Die Verjährung gemäß Abs. 1 und 2 wird durch jede Geltendmachung des Beitragsanspruches oder zur Einhebung (z. B. Mahnung) unternommene nach außen erkennbare Handlung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

§ 13 Bescheidmäßige Festsetzung

Jedes Kammermitglied hat das Recht, die Vorschreibung bzw. die berichtigte Vorschreibung des Kammerbeitrages mittels Bescheid durch den Präsidenten der Österreichischen Zahnärztekammer binnen sechs Wochen ab Zustellung der Vorschreibung bzw. berichtigten Vorschreibung festsetzen zu lassen.

§ 14 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Bescheid des Präsidenten der Österreichischen Zahnärztekammer gemäß § 13 steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an das jeweils örtlich zuständige Verwaltungsgericht des Landes zu.
- (2) Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides des Präsidenten der Österreichischen Zahnärztekammer entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des AVG bei der Österreichischen Zahnärztekammer einzubringen.

§ 15 Übermittlung der Kammerbeiträge an die Österreichische Zahnärztekammer

Die Landeszahnärztekammern haben beginnend mit Jänner alle 2 Monate (1, 3, 5, 7, 9 und 11) jeweils zur Monatsmitte ein Sechstel des im Jahresvoranschlag für das betreffende Jahr unter „Mitgliedsbeiträge ÖZÄK“ ausgewiesenen Betrags an die Österreichische Zahnärztekammer zu überweisen. Spätestens im ersten Quartal des folgenden Jahres ist der sich unter Abzug dieser bereits überwiesenen Zahlungen ergebende Restbetrag der Kammerbeiträge für die Österreichische Zahnärztekammer an die Österreichische Zahnärztekammer zu überweisen.

§ 16 Vollziehung

Mit der Vollziehung dieser Beitragsordnung sind die Österreichische Zahnärztekammer und die jeweilige Landeszahnärztekammer betraut.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt mit 1. 1. 2025 in Kraft. § 5 Abs. 1a findet rückwirkend erstmalig Anwendung für Ansuchen, die das Beitragsjahr 2020 betreffen.

§ 18 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Beitragsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

ANHANG 1

Kammermitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 ZÄKG (niedergelassene, angestellte Zahnärzte, Wohnsitzzahnärzte, Berufsanfänger) zahlen 2025 als Kammerbeitrag entsprechend der jeweiligen Zuordnung gemäß § 10 Abs. 3 ZÄKG der

Landeszahnärztekammer für Burgenland	2 %
Landeszahnärztekammer für Kärnten	1,6 %
Landeszahnärztekammer für Niederösterreich	1,75 %
Landeszahnärztekammer für Oberösterreich	2,5 %
Landeszahnärztekammer für Salzburg	2,4 %
Landeszahnärztekammer für Steiermark	1,6 %
Landeszahnärztekammer für Tirol	1,9 %
Landeszahnärztekammer für Vorarlberg	2,6 %
Landeszahnärztekammer für Wien	1,75 %
Österreichische Zahnärztekammer	0,7 %

Die **Höchstbemessungsgrundlage** beträgt:

Landeszahnärztekammer für Burgenland	EUR 80.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Kärnten	EUR 100.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Niederösterreich	EUR 160.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Oberösterreich	EUR 70.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Salzburg	EUR 140.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Steiermark	EUR 100.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Tirol	EUR 100.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Vorarlberg	EUR 90.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Wien	EUR 140.000,- p. a.,
Österreichische Zahnärztekammer	EUR 100.000,- p.a.

Die **Mindestbemessungsgrundlage** beträgt
für niedergelassene und angestellte Kammermitglieder:

Landeszahnärztekammer für Burgenland	EUR 30.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Kärnten	EUR 30.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Niederösterreich	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Oberösterreich	EUR 30.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Salzburg	EUR 25.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Steiermark	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Tirol	EUR 30.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Vorarlberg	EUR 30.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Wien	EUR 5.000,- p. a.,
Österreichische Zahnärztekammer	EUR 30.000,- p. a.

Die **Mindestbemessungsgrundlage** beträgt
für Wohnsitz Zahnärzte:

Landeszahnärztekammer für Burgenland	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Kärnten	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Niederösterreich	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Oberösterreich	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Salzburg	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Steiermark	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Tirol	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Vorarlberg	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Wien	EUR 5.000,- p. a.,
Österreichische Zahnärztekammer	EUR 10.000,- p. a.

ANHANG 2

Außerordentliche Kammermitglieder gemäß § 13 ZÄKG zahlen 2025 als **Fixbeitrag** entsprechend der Zuständigkeit (§ 13 Abs. 3 Z 1 ZÄKG) für die

Landeszahnärztekammer für Burgenland	EUR 25,-
Landeszahnärztekammer für Kärnten	EUR 33,-
Landeszahnärztekammer für Niederösterreich	EUR 48,-
Landeszahnärztekammer für Oberösterreich	EUR 30,-
Landeszahnärztekammer für Salzburg	EUR 24,-
Landeszahnärztekammer für Steiermark	EUR 10,-
Landeszahnärztekammer für Tirol	EUR 42,-
Landeszahnärztekammer für Vorarlberg	EUR 40,-
Landeszahnärztekammer für Wien	EUR 38,-

sowie als **Fixbeitrag** 2025 den Betrag von EUR 28,50 Jahresabonnementspreis der ÖZZ - Versand Inland bzw. EUR 40,- Jahresabonnementspreis der ÖZZ - Versand Ausland für die Österreichische Zahnärztekammer.

ANHANG 3

Die Höhe der Verzugszinsen gemäß § 10 der Beitragsordnung beträgt 6 % p. a.